



### SDS-Workshops zu Compliance-Richtlinien

## Eine Maßnahme betriebswirtschaftlicher Vernunft

Siemens, Volkswagen, Thyssenkrupp – die großen Korruptionsfälle haben das Thema Compliance in den Mittelpunkt gerückt. Galt Korruption früher noch als Kavaliersdelikt, gehören Compliancestrukturen heute zur gesetzlich verankerten Sorgfaltspflicht der Unternehmensleitung. Was Compliance aber konkret für die Unternehmen bedeutet, ist oft noch unklar. Der BDS hatte daher im Mai zu einer Reihe für Mitglieder kostenloser Schulungen eingeladen. Rechtsanwältin Dr. Almut Riemann, Kanzlei Henseler & Partner Rechtsanwälte mbB, erläuterte an drei Terminen, was geht und was nicht geht.

In den allermeisten Fällen handeln Unternehmen auch ohne sich dessen bewusst zu sein compliancegerecht. Der Begriff Compliance bedeutet zunächst nichts Anderes, als sich regelkonform und gesetzestreu zu verhalten – was die große Mehrzahl der Unternehmen tut, auch ohne daraufhingewiesen zu werden. Das hob Rechtsanwältin Dr. Almut Riemann zu Beginn des zweiten BDS-Compliance-Workshops in Duisburg hervor, zu dem rund 30 Teilnehmer aus den Mitgliedsunternehmen des Verbands gekommen waren. Wei-

tere Workshops dazu fanden in Merklingen und Lehrte statt.

#### Umdenken beim Thema Compliance

„Bis etwa in die späten 1990er-Jahren galt Compliance als Spezialthema, das eher in US-Großkonzernen Relevanz hatte“, so Almut Riemann. In Deutschland sah das bis in die späten 90er-Jahr anders aus. Bis 1999 war es z.B. rechtskonform, die bei der Bestechung ausländischer Geschäftspartner entstandenen „Aufwendungen“ von der Steuer abzusetzen.

Seither hat ein starkes Umdenken stattgefunden. Compliance gehört heute zu den allgemeinen Leitungsaufgaben, es drohen im Falle eines Verstoßes hohe Bußgelder – bis hin zur zivil- oder strafrechtlichen Haftung des involvierten Managements. Vom Imageschaden für Unternehmen und Mitarbeiter ganz zu schweigen.

So ist die Schaffung von Compliance-Strukturen von einem Thema nur für große Konzerne zu einem Thema auch für den Mittelstand geworden.

Compliance bedeutet, sich als Unternehmen oder Organisation Strukturen zu geben, die das gesetz- und rechtmäßige Verhalten transparent nachvollziehbar regelt.

## Die Einschätzung, welche Äußerungen und welches Verhalten gegenüber Wettbewerbern, Kunden und Lieferanten im Stahlhandel nun kritisch zu bewerten ist, ist im konkreten Fall nicht immer trivial.

Durch entsprechende Organisation sollen Gesetzesverstöße und Haftungsrisiken im Vorfeld erkannt und vermieden werden.

### Markt, Mitarbeiter und Management schützen

Die großen Kartellfälle, wie das „Schienenkartell“, an dem auch Thyssenkrupp beteiligt war, haben es gezeigt: Durch Absprachen von Unternehmen kann anderen Marktteilnehmern und der Volkswirtschaft insgesamt ein hoher Schaden entstehen. Das Kartellverbot (zum Beispiel in §1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) untersagt daher strikt alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Beschlüsse von Unternehmensvereinbarungen sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die bezwecken oder bewirken, dass der Wettbewerb innerhalb eines gemeinsamen Marktes eingeschränkt, verfälscht oder verhindert wird.

Es muss also real gar kein Schaden entstanden sein. Um in die Breddouille zu kommen reicht jede willentliche Koordinierung von Verhalten von mindestens zwei selbstständigen Unternehmen am Markt, egal ob schriftlich oder münd-

lich, rechtlich bindend oder nicht. Verboten ist demgemäß die Abstimmung über gegenwärtige oder künftige Produkt- oder Vormaterialpreise, über Zahlungsbedingungen, Kreditgewährung, Rabatte etc. Verboten sind auch die Aufteilung von Märkten oder Kunden, die Festlegung von Marktanteilen oder Quoten u.ä.

Unproblematisch sind demgegenüber Diskussionen von allgemeinen wirtschaftlichen Themen, von Einschätzungen der allgemeinen Markt- oder Produktentwicklung.

Wie verhält es sich z.B. bei Unternehmen, die zwar eigenständig am Markt auftreten, aber gemeinsam unter dem Dach einer Holding angesiedelt sind? Und was haben Compliance-Regelungen für Auswirkungen im dem Fall, dass sich zwei Unternehmen bei bestimmten Produkten für eine gemeinsame Lagerhaltung entscheidend haben?

Diese und ähnliche Fragen der Teilnehmer bei den BDS-Workshops zeigten, wie schwierig es zum Teil ist, die weit gefassten Definitionen des Gesetzgebers auf die große Bandbreite konkreter Geschäftspraxis anzuwenden.

Immerhin gibt es eine Reihe von Handlungen und Situationen, die

einen klaren Verstoß darstellen. Treffe ich mich mit anderen im Hinterzimmer, um künftige Preise abzusprechen, ist das zwar zweifellos verboten – aber in der Regel weiß ich als Teilnehmer einer solchen Runde, was ich da tue. Was aber tun, wenn es zu einer Situation kommt, in der die Lage nicht so klar ist?

„Wenn es dazu kommt, rate ich, sich von dem möglichen Verstoß vernehmlich zu distanzieren. Beenden Sie das Gespräch und verlassen Sie den Gesprächsort“, sagt Almut Riemann. „Sollte es zu einer derartigen Situation z. B. auf Verbandsveranstaltungen kommen, veranlassen Sie zusätzlich, dass Ihr Veto ins Protokoll aufgenommen wird. So sind Sie auf der sicheren Seite.“

Der BDS als Interessensvertretung der Unternehmen des Stahlhandels legt übrigens großen Wert auf das Thema Compliance und die Einhaltung des Kartellrechts – intern sowie bei ausnahmslos jeder Verbandsaktivität. ©

### [ INFO ]

Der Compliance-Leitfaden des BDS kann unter [www.stahlhandel.com/compliance](http://www.stahlhandel.com/compliance) eingesehen und heruntergeladen werden.



**Erläuterte Fragen zum Kartellrecht:** Rechtsanwältin Dr. Almut Riemann auf den kostenlosen BDS-Workshops zum Thema Compliance.



**Rund 30 Teilnehmer informierten sich im Mai auf der Compliance-Schulung des BDS in Duisburg – eine der drei Veranstaltungen, die der BDS für seine Mitglieder im Mai im gesamten Bundesgebiet kostenlos durchführt hat.**